

Um eine reibungslose Gehaltsabrechnung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, den Personalbogen auszufüllen und die nötigen Unterlagen anzuhängen.

Für Rückfragen steht das BZP-Team gerne zur Verfügung.

amilienname		Vorname				
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort				
<mark>Pflichtangabe:</mark> Geburtsdatum / Geburtsort / Gel	ourtsland / Geburtsr	Geschlecht männlich	weiblich	divers		
<mark>Pflichtangabe:</mark> Krankenkasse (bei privater KV: bitte	Nachweis beifügen und	letzte gesetzliche KV angeben)	Familienstand			
Staatsangehörigkeit (Außerhalb EU, bitte Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel beifügen)			Elterneigenschaft (bitte alle Geburtsurkunden einreichen) Ja Nein Schwerbehinderung (bitte Ausweiskopie beifügen) Ja Nein			
Contoführende Person			IBAN	110111		
Bankbezeichnung	BIC					
Lohnsteuermerkmale —		Dflightensche				
lauptarbeitgeber Ja	Nein	Pflichtangabe Steueridentifikationsnumr	ner			
lebenarbeitgeber Ja	Nein					
Bitte Status bei Beginn der Besc	häftigung (z.B. Schü	iler, Student, Rentner etc.)				
Weitere Beschäftigungsverhältnisse Ja Nein Hauptarbeitgeber Nebenarbeitgeber		Verdienst				
		Wöchentliche Arbeitszeit				
Nur bei geringfügiger bz Angaben zu steuerpflichtigen Vörbeschäftigun	w. kurzfristiger gszeiten im laufenden Kalend	Beschäftigung, ansons erjahr (= Zeiträume in denen unter Vorlage	ten ist die Angabe fre der Lohnsteuerkarte gearbeitet wurde)	iwillig —		
Zeitraum von Zeitraum bis Art der Beschäftigung		t der Beschäftigung	Anzahl de	er Beschäftigungstage		



Höchster Schulabschluss Ohne Schulabschluss Ohne Schulabschluss Häupt- / Volkschulabschluss Anerkannte Berufsausbildung Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss Abitur / Fachabitur Bachelor Diplom / Magister / Master / Staatsexamen Promotion

ggf. Bescheinigung der privaten Krankenversicherung und privaten Pflegeversicherung ggf. Nachweis Elterneigenschaft (Geburtsurkunden aller Kinder einreichen) ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises ggf. Kopie der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (nur bei Nationalität außerhalb EU) ggf. Immatrikulationsbescheinigung (nur bei Werkstudenten) ggf. Vertrag vorgeschriebenen Praktikums im Rahmen eines Studiums (nur bei Praktikanten) ggf. VWL-Vertrag / BAV

lch versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Datum:	Unterschrift Arbeitnehmer:					
— Auszufüllen vom Arbeitgeber ———						
Eintrittsdatum	Kostenstelle					
Personalnummer	Berufsbezeichnung	Berufsbezeichnung				
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)	Ausgeübte Tätigkeiten					
Befristung Das Arbeitsverhältnis (AV) ist befristet bis Das Arbeitsverhältnis (AV) ist unbefristet	Mo Di Do Fr Teilzeit	Mi Sa So Vollzeit				
Gehalt	Gültig ab					

Gültig ab

ggf. Stundenlohn (Mindestlohn ab 01.01.2025 bei 12,82€)



Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer/-in:				
Name:				
Vorname:				
Rentenversicherungsnummer:				
Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versic geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzich Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Kenntnis genommen.	nte damit auf d	len Erwerb	von P	flichtbeitragszeiten. Ich habe die
Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle tigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung te mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei den diesen Befreiungsantrag zu informieren.	en bindend ist	;; eine Rück	nahm	ne ist nicht möglich. Ich verpflich-
(Ort, Datum)	Minder		rschrift	merin/des Arbeitnehmers bzw. bei t der gesetzlichen Vertreterin/des



Arbeitgeber/-in:	
Name: Betriebsnummer:	
Der Befreiungsantrag ist am T T M M J J J Die Befreiung wirkt ab dem T T M M J J J	bei mir eingegangen.
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers)

Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- · einen früheren Rentenbeginn,
- · Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- · den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- · die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- · den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- · die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/ die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.